



A n t r a g

auf Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von nicht-medikamentösen Verfahren,
lokalen Verfahren zur **Laserbehandlung des benignen Prostatasyndroms (bPS)**
gemäß der Vereinbarung nach § 135 Abs. 2 SGB V

Der Antrag für angestellte Ärzte ist vom Arbeitgeber zu stellen!

(Anstellender Arzt der Einzelpraxis bzw. vom Geschäftsführer des MVZ/Krankenhauses/Institutes bzw.
vom Verantwortlichen der BAG)

Kreuzen Sie bitte Zutreffendes an und ergänzen fehlende Angaben in den markierten Feldern!

<input type="checkbox"/>	Ich stelle den Antrag für mich	<input type="checkbox"/>	Für den angestellten Arzt
			in der Einzelpraxis bzw. im MVZ bzw. im Krankenhaus/Institut bzw. in der BAG
	Vor- und Zuname des Antragstellers bzw. Bezeichnung des MVZ /Krankenhauses /Institutes bzw. der BAG (bitte immer ausfüllen)		Vor- und Zuname des angestellten Arztes, der die Leistungen ausführen soll
	LANR:		LANR:
	Geburtsdatum:		Geburtsdatum:
	Praxisanschrift (Straße, PLZ, Ort (Hauptstandort):		
	Telefon:		
	Fax:		
	E-Mail:		

Genehmigung durch andere KV

Für dieses Antragsverfahren ist bereits eine Genehmigung von der

KV

erteilt worden.

Eine Fotokopie liegt bei.

Fachliche Voraussetzungen

Die fachlichen Voraussetzungen werden nachgewiesen durch:

Zutreffendes bitte ankreuzen

- Die Berechtigung zum Führen der Facharztbezeichnung „Urologie“
- Eine Belegarzt-Anerkennung für das Krankenhaus/Klinikum

wurde erteilt oder beantragt.

Folgende Laserverfahren werden beantragt

- Holmium-Laser-Behandlungen als Enukleationen (HoLEP)
- Holmium-Laser-Behandlungen als Resektionen (HoLRP)
- Thulium-Laser-Behandlungen als Resektionen (TmLRP)

Regulärer Nachweis der fachlichen Voraussetzungen nach § 3 der QS-Vereinbarung

Die fachlichen Voraussetzungen werden nachgewiesen durch:

Zutreffendes bitte ankreuzen

- Den Nachweis über die selbstständige Durchführung von mindestens 40 Laser-Behandlungen bei bPS **in einem** beantragten Verfahren unter Anleitung
- Den Nachweis über die selbstständige Durchführung von 50 Laser-Behandlungen bei bPS **in mehreren** beantragten Verfahren, davon mindestens 10 in jedem beantragten Verfahren
- Die Anleitung erfolgte durch einen Arzt, der mindestens 100 Laserbehandlungen in einem der in der QS-Vereinbarung genannten Verfahren selbstständig durchgeführt hat und zum Zeitpunkt der Anleitung diese Leistungen regelmäßig erbracht hat, und in dessen Einrichtung mindestens 30 Eingriffe pro Jahr durchgeführt wurden. Der anleitende Arzt muss die selbstständig durchgeführten Leistungen überwiegend in dem Beantragten verfahren durchgeführt haben.
- Entsprechende Nachweise sind beigelegt

Für Ärzte, die bereits über eine Genehmigung zur Behandlung mittels Holmiumlaser verfügen

Übergangsregelung gemäß § 10 der Vereinbarung

Voraussetzungen für Ärzte, die vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung Leistungen der Thulium-Laserbehandlungen bei bPS regelmäßig erbracht haben, erhalten eine Genehmigung für die Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Thulium-Laserbehandlung bei bPS, wenn sie diese innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung bei der KV beantragen und folgende Voraussetzungen erfüllen und nachweisen:

Zutreffendes bitte ankreuzen

- Nachweis über die selbstständige Indikationsstellung und Durchführung sowie Dokumentation von 30 Thulium-Laserbehandlungen bei bPS innerhalb von 2 Jahren vor Antragstellung.
- Nachweis über die apparativen, räumlichen und organisatorischen Anforderungen
- Entsprechende Nachweise sind beigelegt

Die nachfolgenden genannten Voraussetzungen sind durch alle Antragsteller zu erfüllen bzw. zu bestätigen.

Bitte ankreuzen

Ich bestätige die nachfolgenden organisatorische Voraussetzungen (gem. § 5)

- Bei der ärztlichen Aufklärung zur Behandlung des Patienten wird gewährleistet, dass Erläuterungen insbesondere auch über das Risiko einer notwendigen Re-Intervention, unerwünschte Wirkungen, therapeutische Alternativen und Informationen zum natürlichen Verlauf des benignen Prostatasyndroms erfolgen.
- Die Anwendung fachgerechter Reinigungs-, Desinfektions- und Sterilisationsverfahren wird sichergestellt.
- Die postoperative Nachbeobachtung des Patienten im Aufwachraum ist so lange gewährleistet, bis der Patient auf die geeignete weiterversorgende Station verlegt werden kann.
- Die Nachbeobachtung wird unbeschadet der ärztlichen Präsenz durch ständige, unmittelbare Anwesenheit mindestens eines Fachgesundheitspflegers (Fachkrankenschwester) für Anästhesie und Intensivpflege oder eines Gesundheits-/Krankenschwester mit mindestens 3-jähriger Erfahrung im Bereich Anästhesiologie/ Intensivmedizin sichergestellt.
- Es wird gewährleistet, dass eine der OP-Methode und den individuellen Anforderungen des Patienten entsprechende Nachbeobachtung sichergestellt ist.
- Im postoperativen Verlauf werden die Patienten für mindestens 24 Stunden beobachtet, insbesondere um eine Vigilanzbeeinträchtigung oder eine interventionsbedürftige Nachblutung zu erkennen.
- Die durchgehende Verfügbarkeit eines zur Versorgung von intensivmedizinisch behandlungsbedürftigen Patienten qualifizierten Arztes* ist durch einen Anwesenheitsdienst organisiert.

*Als Mindestvoraussetzung des qualifizierten Arztes gilt die Berechtigung zum Führen einer Facharztbezeichnung in einem Fach, dessen Weiterbildungsordnung eine Weiterbildungszeit von mindestens 6 Monaten im Bereich der Intensivmedizin vorschreibt.

Bei Einrichtungen, die nicht über eine Intensivstation verfügen:

- Es wird organisatorisch gewährleistet, dass eine im Bedarfsfall erforderliche intensivmedizinische Behandlung des Patienten durch Kooperation mit einer anderen Einrichtung (Zielklinik) erfolgt.

- Die Übergabe des Patienten zur intensivmedizinischen Behandlung in der Zielklinik erfolgt hierbei in der Regel innerhalb von 30 Minuten nach Indikationsstellung.
- Eine ständige Erreichbarkeit eines vollständigen Operationsteams zur Durchführung einer ggf. erforderlichen Nachoperation ist gewährleistet.

Bitte ankreuzen

Ich bestätige die nachfolgenden apparativen Voraussetzungen (gem. § 4)



Lasengerät

- Das Lasergerät verfügt über eine CE-Kennzeichnung und über eine maximale Leistung von mindestens 80 Watt für Holmium-Laserbehandlungen **oder** von mindestens 70 Watt für Thulium-Laser-Behandlungen.
- Die Verwendung des Lasersystems für das jeweils beantragte Verfahren ist in der Gebrauchsanweisung des Lasergerätes als Zweckbestimmung inhaltlich aufgeführt.
- Das Lasergerät ist für den Betrieb mit einmal- als auch mit wiederverwendbaren Fasern herstellerseitig vorgesehen.
- Es liegt eine Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache vor. Alle Herstellerangaben zum Gebrauch und zur Aufbereitung des Systems werden befolgt.
- Die verwendeten Resektoskope sind für die verwendete Laserfaser gemäß Gebrauchsanweisung kompatibel.

Zubehör

- Das verwendete Zubehör verfügt über eine CE-Kennzeichnung.
- Das verwendete Zubehör ist gemäß den Herstellerangaben mit dem verwendeten Lasersystem kompatibel.
- Die Verwendung des Zubehörs zur Durchführung einer Laserbehandlung ist in der Gebrauchsanweisung als Zweckbestimmung inhaltlich aufgeführt.
- Bei der Anwendung des Lasers werden die entsprechenden Anforderungen an Laser-Behandlungsräume und die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft beachtet.

Bitte ankreuzen

Ich bestätige die nachfolgenden baulich-technischen Anforderungen (gem. § 4)



Die räumliche Ausstattung umfasst mindestens:

- Personalumkleidebereich mit Waschbecken und Vorrichtung zur Durchführung der Händedesinfektion.
- Raum für die Aufbereitung von Geräten und Instrumenten
Entsorgungsübergaberaum für unreine Güter
Raum für Putzmittel
- Räume oder Flächen für das Lagern von Sterilgut und reinen Geräten.
- Aufwachraum für Patienten.

} eine Kombination dieser drei Räume ist möglich

apparativ-technische Voraussetzungen

- Raumboflächen (z.B. Wandbelag), Oberflächen von betrieblichen Einbauten (z.B. Türen, Regalsystem, Lampen) und Geräteoberflächen sind problemlos feucht zu reinigen und zu desinfizieren, der Fußbodenbelag ist flüssigkeitsdicht.

- Lichtquellen zu fachgerechten Ausleuchtung des Operationsraumes und des Operationsgebietes mit Sicherung durch Stromausfallüberbrückung, auch zur Sicherung des Monitoring lebenswichtiger Funktionen oder durch netzunabhängige Stromquelle mit operationensprechender Lichtstärke als Notbeleuchtung.
- Entlüftungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der eingesetzten Anästhesieverfahren und der hygienischen Anforderungen.
- Sämtliche für die Notfallversorgung notwendigen Instrumente (insbesondere manuelle sowie maschinelle Beatmungsmöglichkeit, Absaugvorrichtung, Sauerstoffversorgung, Defibrillator und Pulsoxymetrie), Materialien und Medikamente werden vorgehalten.

Mit meiner Unterschrift

- verpflichte ich mich, die Dokumentationen nach § 6 zu erstellen sowie an den sicherheitstechnischen Kontrollen gemäß § 6 Abs. 3 der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) teilzunehmen und gemäß deren Fristen aufzubewahren und beides auf Verlangen der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe vorzulegen.
- erkläre ich mich damit einverstanden, dass die Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe gemäß § 8 Abs. 6 der Vereinbarung die zuständige Qualitätssicherungskommission beauftragen kann, die organisatorischen und apparativen Gegebenheiten daraufhin zu überprüfen, ob sie den Bestimmungen dieser Vereinbarung entsprechen.
- bestätige ich, dass ich jede Veränderung an der apparativen und räumlichen Ausstattung unverzüglich mitteilen werde.
- erkläre ich mich mit der Veröffentlichung meines Namens und meiner Praxisanschrift zum Zwecke der Patientenzuweisung auf den Internetseiten der KVWL einverstanden.

Ort u. Datum

***Unterschrift des Antragstellers
(ggf. Vertragsarztstempel)***